

Ab 1. Januar gilt das neue Gewährleistungsrecht:

Handel wird weiter belastet

Ausweitung des BHG-Urteils

Seit einigen Jahren gibt es ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das den Händler verpflichtet, im Falle einer Gewährleistung ggf. auch die Aus- und Einbaukosten zu übernehmen. Dieses Urteil gilt aber nur für Verträge zwischen Händlern und Verbrauchern. Zum 1. Januar 2018 tritt nun eine Reform der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft, die nicht mehr zwischen B2B und B2C unterscheidet. § 439 (Nacherfüllung) Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lautet dann: „Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.“

Dies bedeutet, dass **Sie als Händler die Kosten für den Ausbau einer defekten Ware und die Kosten für den Einbau der reparierten oder neuen Sache übernehmen müssen, egal, ob Sie an einen Verbraucher, einen Handwerker oder einen Händler verkauft haben, wenn die Ware bestimmungsgemäß verwendet wurde.** Sie haben zwar die Möglichkeit, auf Ihren Lieferanten zurückzugreifen, aber nur, wenn Sie die Ware entweder direkt nach Erhalt reklamieren oder, wenn Sie die Fehlerhaftigkeit nicht erkennen konnten, direkt nachdem Ihr Kunde bei Ihnen reklamiert hat.

Kosten von Ihnen zu tragen

Die Kosten, die bei Aus- und Einbau entstehen, müssen nicht vom Käufer, sondern von Ihnen getragen werden. Der § 475 Abs. 6 BGB besagt sogar, **dass der Käufer nicht in Vorleistung treten muss, sondern einen Vor-**

schuss von Ihnen verlangen kann.

Sie dürfen in Ihren AGB die Kosten für den Aus- und Einbau nicht auf den Käufer abwälzen. Eine solche Klausel wäre ungültig. Zwar unterscheidet der Gesetzgeber zwischen B2C und B2B, aber grundsätzlich gilt der formularmäßige Ausschluss nicht. Im B2C-Bereich wird der Ausschluss durch § 309 Nr. 8b cc BGB neu ausgeschlossen. Im B2B-Bereich gilt § 309 zusammen mit § 307 BGB, so dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sind. Als Verkäufer haben Sie kein Wahlrecht, ob Sie selbst den Aus- und Einbau vornehmen wollen oder dem Käufer die entstehenden Kosten ersetzen.

Wenn der Käufer vor dem Einbau / dem Anbringen der Ware bemerkt hat, dass sie fehlerhaft ist und sie trotzdem verbaut / anbringt, müssen Sie die Kosten für den Aus- und Einbau nicht übernehmen (§ 439 Abs. 3 S. 2 BGB neu i. V. m. § 442 Abs. 1 BGB). Allerdings müssen Sie die fehlerhafte Ware ersetzen oder reparieren.

Rückgriff auf Lieferanten

Durch den neuen § 445a BGB erhalten Sie als Verkäufer das Recht, von Ihrem Lieferanten die Kosten einer Nacherfüllung ersetzt zu bekommen, wenn der Mangel schon bei Übergabe der Ware an Sie vorhanden war. Es handelt sich hierbei um die Kosten des Aus- und Einbaus sowie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Diese Rückgriffsrechte verjähren nach zwei Jahren gerechnet ab Lieferung.

So soll es in Zukunft heißen:

„(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

(2) 1 Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1 bestimmten Ansprü-

che des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat.

2 Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.“

Allerdings bleibt § 377 HGB, der die handelsrechtlichen Rügepflichten regelt, unberührt. Dies bedeutet, dass Mängel beim Lieferanten von Kaufleuten / Unternehmern sofort reklamiert werden müssen, um diesen in Regress nehmen zu können. Nur, wenn der Mangel nicht sofort erkennbar ist, gilt dies nicht.

Handelsgesetzbuch, § 377:

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

Hier kann der Lieferant bei einer Mängelanzeige darauf verweisen, dass die Ware beim Wareneingang nicht genau genug geprüft wurde, dass somit die Rüge nicht (rechtzeitig) ausgesprochen



wurde. Deshalb ist es künftig umso wichtiger, die **Kontrolle der eingehenden Waren äußerst sorgfältig durchzuführen und auch zu dokumentieren**. Dies bedeutet für den Handel einen deutlichen Mehraufwand, der auch mit Kosten verbunden ist, da für diese Kontrollen qualifiziertes Personal gebunden wird.

Der Lieferant kann wiederum auf seinen Lieferanten zurückgreifen und die Gewährleistungsansprüche geltend machen. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden an.

In § 445a Abs. 2 neu heißt es „(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.“

Verjährung der Ansprüche

Die Verjährungsfristen für den Rückgriff stehen in Abhängigkeit zu den Fristen, die der Endverbraucher einhalten muss. Im Maximalfall sind dies fünf Jahre, der Regelfall sind zwei Jahre (§ 445b BGB -

neu), der früheste Verjährungszeitpunkt liegt zwei Monate nach Erfüllung beim Endkunden (sh. S. 4 - §445a Satz 2).

Geltung der Neuregelungen

Der Bundesrat hat am 9. März 2017 dem *Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung* zugestimmt. Dies bedeutet, dass die Änderungen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten und für alle ab dann abgeschlossenen Verträge gelten. Die bisherigen Informationspflichten gegenüber Käufern bleiben bestehen. Sie müssen also weiterhin auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinweisen. Sie müssen aber keine detaillierten Angaben machen.

Beispiele für Haftungsrisiken

Durch das BGB wird keine Beschränkung vorgegeben, so dass es theoretisch möglich ist, dass der Verkäufer einer defekten Schraube, die auf einer Bohrinne verbaut wurde, für alle erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen beim Aus- und Einbau haften muss. Ein Klassiker sind die mangelhaften Fliesen, die beim Hausbau verlegt wurden, oder es wurden mangelhafte Leuchten angebracht, die zu einem Kurzschluss mit Kabelbrand führten.

Letztlich werden sich Zumutbarkeitsgren-

zen ergeben, die dann eine Nacherfüllung ausschließen und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichten. Aber dies wird erst durch die Gerichte festgelegt werden, so dass eine hohe Rechtsunsicherheit vorerst bleiben wird.

Warum wurde das Gesetz geändert?

In der Begründung für diese Änderungen heißt es, dass hierdurch eine Entlastung erreicht werde. Besonders Handwerker und Bauunternehmer hätten bei der alten Rechtslage Nachteile zu tragen gehabt. Von einer Entlastung zu sprechen ist jedoch problematisch, wenn man sich vor Augen führt, dass der Handel künftig ein deutlich höheres Risiko tragen muss und die Ausweitung der Regressansprüche dies bei weitem nicht kompensiert.

Versicherungsschutz

Prüfen Sie, ob Ihre Haftpflichtversicherung diese erweiterten Risiken abdeckt.

Die Multi-PVH-Police innerhalb unseres Rahmenabkommens mit der Hemmer & Felder GmbH umfasst bspw. solche Risiken.

Quelle:

Rechtsanwalt Rolf Becker, Wienke & Becker / ECC-Rechtstipp Nr. 143

— Anzeige —

Sie beschäftigen sich mit dem Thema Factoring?



Dirk Bedenbecker
Geschäftsführer

Wir liefern die beste Lösung für Sie:

- >> Zum besten Preis und Zinssatz
- >> Mit dem einfachsten Handling
- >> Unabhängig von Bank und Lieferant
- >> Wenn gewünscht still und inhouse

Profitieren Sie von unseren mehr als 15 Jahren Erfahrung in der Vermittlung und Betreuung von Factoringlösungen.

H F B G M B H
Creditversicherungsmakler

HFB Creditversicherungsmakler GmbH
Luxemburger Str. 188
50937 Köln

info@HFBGmbH.com
www.factoringratgeber.de
Tel.: +49 221 29784578